

# RS Vwgh 2006/9/19 2005/06/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2006

## Index

L85006 Straßen Steiermark  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
VwRallg;  
WegFrG Bergland Stmk 1922 §1;  
WegFrG Bergland Stmk 1922 §3;  
WegFrG Bergland Stmk 1922 §4;

## Rechtssatz

Wenn der Gesetzgeber in § 1 des Steiermärkischen Gesetzes vom 28. Oktober 1921, betreffend die Wegfreiheit im Berglande, LGBl. Nr. 107/1922, die von ihm bezogenen bestehenden öffentlichen Wege im Berglande demonstrativ anführt, wie Wege zur Verbindung von Talorten mit den Höhen, Übergänge, Pass- und Verbindungswege, die für den Touristen- und Fremdenverkehr und zur Erschließung von Natursehenswürdigkeiten unentbehrlich sind, kann daraus nicht auf eine über die in der genannten Bestimmung dargelegte Definition des Weges hinausgehende Auslegung dieses Begriffes geschlossen werden. Auch § 3 dieses Gesetzes kann zur Begriffsbildung nichts beitragen, da diese Bestimmung gerade nicht den Begriff des Weges verwendet bzw. auf diesen abstellt. Sie lässt gerade das Betreten des Ödlandes oberhalb der Baumgrenze völlig unabhängig von bestehenden öffentlichen oder privaten Wegen zu.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005060056.X02

## Im RIS seit

18.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)